## STATUTEN DER

# BACHGEMEINDE WIEN

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§	1	Name und Sitz des Vereins3
§	2	Zweck des Vereins3
§	3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes3
§	4	Aufbringung der finanziellen Mittel4
§	5	Vereinsjahr4
§	6	Mitglieder4
§	7	Beginn der Mitgliedschaft5
§	8	Ende der Mitgliedschaft5
§	9	Mitgliedsbeiträge5
§	10	Pflichten der Mitglieder6
§	11	Organe des Vereins6
§	12	General versammlung6
§	13	Wirkungskreis der Generalversammlung7
§	14	Der Vorstand7
§	15	Wirkungskreis des Vorstandes9
§	16	Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder9
§	17	Chorversammlung9
§	18	Rechnungsprüfer10
§	19	Schiedsgericht10
§	20	Geschäftsführer10
§	21	Auflösuna des Vereins10

#### **Gender-Hinweis**

Wir legen großen Wert auf Diversität und geschlechtliche Gleichberechtigung. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von Personen bezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Formulierungen gleichermaßen angesprochen fühlen. - Wir danken für Ihr Verständnis.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bachgemeinde Wien" und hat seinen Sitz in Wien.

#### § 2 Zweck des Vereins

Die BACHGEMEINDE WIEN ist eine Vereinigung von Künstlern und Musikfreunden, die es sich zur Aufgabe macht, das Verständnis der Musik von Johann Sebastian BACH und seiner Zeit zu fördern und zu vertiefen. Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der genannte Zweck soll erreicht werden durch:

- § 3.1 qualitativ hochstehende Aufführungen von Werken J. S. Bachs und solcher Komponisten, die zu Bach in musikalischer Beziehung stehen, wobei diese Aufführungen nicht nur im Konzertsaal und Rundfunk dargeboten, sondern auch in kirchlichem Rahmen ihren angestammten Platz einnehmen sollen;
- § 3.2 systematischen Aufbau eines leistungsfähigen Chores unter Heranziehung junger, eventuell noch in Ausbildung stehender Kräfte neben bewährten Künstlern;
- § 3.3 Wiedergabe auch auf historischen Instrumenten zur Wiederbelebung ihrer Klangkultur;
- § 3.4 Herausgabe und Förderung einschlägiger Publikationen;
- § 3.5 Beschaffung von einschlägigem Notenmaterial sowie die Anlegung eines Archivs;
- § 3.6 Veranstaltung von Vorträgen und Musikwochen;
- § 3.7 Teilnahme an Studienfahrten und ausländischen BACH-Veranstaltungen.

#### § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- § 4.1 Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren,
- § 4.2 Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- § 4.3 Spenden aller Art,
- § 4.4 Subventionen,
- § 4.5 sonstige Zuwendungen.

## § 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

#### § 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- § 6.1 ausübenden Mitgliedern. Die ausübenden Mitglieder sind der CHOR DER BACHGEMEINDE WIEN. Sie haben neben den allgemeinen Rechten und Pflichten aller Mitglieder insbesondere das Recht und die Pflicht, an den Proben und Aufführungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen.
- § 6.2 unterstützenden Mitgliedern. Sie können physische und juristische Personen sein. Sie fördern den Vereinszweck durch Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- § 6.3 Förderern und Gründern. Als Förderer gelten physische oder juristische Personen, welche den Vereinszweck durch erhöhte Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe jeweils die Generalversammlung festsetzt, unterstützen.
- § 6.4 Stiftern. Als Stifter gelten physische oder juristische Personen, welche den Vereinszweck durch erhöhte Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe jeweils die Generalversammlung festsetzt, unterstützen.
- § 6.5 Ehrenmitgliedern. Personen, die sich um den Verein oder seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf gleiche Weise kann einem Ehrenmitglied der Titel eines Präsidenten oder Ehrenpräsidenten verliehen werden.

## § 7 Beginn der Mitgliedschaft

- § 7.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- § 7.2 Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- § 7.3 Die Entscheidung über die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern kann für eine Probezeit von drei Monaten vorbehalten bleiben; sie erfolgt in allen Fällen nur nach Anhörung des Chorvertreters und nicht gegen den Willen des künstlerischen Leiters.
- § 7.4 Die aufgenommenen Mitglieder werden in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen und erhalten als Ausweis der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte, welche bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzustellen ist.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

- § 8.1 Die Mitgliedschaft endet:
- § 8.1.1 bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch das Aufhören der Rechtspersönlichkeit;
- § 8.1.2 durch Austritt;
- § 8.1.3 durch Streichung;
- § 8.1.4 durch Ausschluss.
- § 8.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zwar, um für das kommende Vereinsjahr gültig zu sein, spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Vereinsjahres.
- § 8.3 Die Streichung kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag noch immer im Rückstand ist. Hiervon ist das Mitglied zu verständigen.
- § 8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung Mitgliedsrechte ruhen.

#### § 9 Mitgliedsbeiträge

- § 9.1 Die Mitgliedsbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils für das nächstfolgende Jahr festgesetzt und sind jeweils im Jänner fällig. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.
- § 9.2 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag herabsetzen oder gänzlich erlassen.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

### § 11 Organe des Vereins

- § 11.1 die Generalversammlung,
- § 11.2 der Vorstand,
- § 11.3 die Chorversammlung,
- § 11.4 die Rechnungsprüfer,
- § 11.5 das Schiedsgericht,
- § 11.6 der Geschäftsführer.

#### § 12 Generalversammlung

- § 12.1 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- § 12.2 Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- § 12.3 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Einladung hat Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- § 12.4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- § 12.5 Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- § 12.6 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder sowie von vier Mitgliedern des Vorstandes gegeben. Mangelt der Generalversammlung im Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine Viertelstunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- § 12.7 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Beschlüsse auf Statutenänderung bzw. Auflösung des Vereins, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Juristische Personen haben je eine Stimme.

- § 12.8 Die Abstimmung erfolgt mündlich. Sie hat schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder es verlangen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
- § 12.9 Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Schriftführer des neuen Vorstandes zu unterzeichnen.

### § 13 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- § 13.1 Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes,
- § 13.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- § 13.3 Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- § 13.4 Statutenänderung,
- § 13.5 Wahl des Vorstandes,
- § 13.6 Wahl der Rechnungsprüfer,
- § 13.7 Beschluss über die Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge etc.,
- § 13.8 Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- § 13.9 Beschluss über Berufungen gegen den Ausschluss,
- § 13.10 Beschluss über schriftlich eingebrachte Anträge.

#### § 14 Der Vorstand

- § 14.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- § 14.1.1 dem Obmann,
- § 14.1.2 seinen beiden Stellvertretern,
- § 14.1.3 dem künstlerischen Leiter,
- § 14.1.4 dem Schriftführer,
- § 14.1.5 dem Kassier,
- § 14.1.6 dem Vertreter des Chores und
- § 14.1.7 dem Betreuer der Homepage (Webmaster).

§ 14.2 Der Vorstand wird mit Ausnahme der unter §14.1.6 genannten Person von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Generalversammlung überreicht und vollständig sein. Wird kein Wahlvorschlag eingereicht, so gilt der Vorstand in seiner letzten Zusammensetzung als wiedergewählt.

info@bachgemeinde.at

- § 14.3 Der Vertreter des Chores wird von der Chorversammlung (alle aktiven Chormitglieder) gewählt und in den Vorstand kooptiert.
- § 14.4 Der Webmaster betreut regelmäßig die Homepage der Bachgemeinde Wien (www.bachgemeinde.at), sowie weitere PR-Kanäle und Mailing-Listen im Internet und ist für deren laufende Aktualisierung verantwortlich. Er wird von der Generalversammlung gewählt und wie der Vertreter der Chores in den Vorstand kooptiert.
- § 14.5 Der Vorstand ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- § 14.6 Der Vorstand ist verpflichtet, an Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder für seine Amtsdauer andere Vereinsmitglieder zu kooptieren. Er ist auch sonst berechtigt, höchstens vier Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren und Personen seines Vertrauens den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Rechnungsprüfer können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
- § 14.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.
- § 14.8 Der Vorstand tritt über Einberufung durch den Obmann in regelmäßigen Abständen zu seinen ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern sowie über Verlangen des Obmannes, des künstlerischen Leiters oder eines Rechnungsprüfers ist jederzeit binnen acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- § 14.9 Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- § 14.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse in künstlerischen Fragen können nicht gegen die Stimme des künstlerischen Leiters gefasst werden.
- § 14.11 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. §12.9 ist sinngemäß anzuwenden.
- § 14.12 Rücktrittserklärungen sind an den Obmann, dessen Rücktrittserklärung an dessen Stellvertreter, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die nächste Generalversammlung zu richten.

  Zurückgetretene Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Ersetzung durch Kooptierung oder Neuwahl im Amt.

### § 15 Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- § 15.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- § 15.2 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- § 15.3 Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- § 15.4 Verwaltung des Vereinsvermögens,
- § 15.5 Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- § 15.6 Bestellung von Organen der Vereinsexekutive, insbesondere eines Geschäftsführers (§ 20), und zwar sowohl durch Abschluss von Dienstverträgen als auch auf ehrenamtlicher Basis; Erlassung von verbindlichen Richtlinien zur Kompetenzverteilung und Arbeitsweise der Vereinsexekutive,
- § 15.7 Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### § 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- § 16.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen (Einzelvertretungsbefugnis). In Geldangelegenheiten kann auch der Kassier allein den Verein nach außen vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
- § 16.2 Dem künstlerischen Leiter obliegt die Festlegung der künstlerischen Richtlinien, die Ausarbeitung des Veranstaltungsprogramms und die Auswahl der Mitwirkenden.
- § 16.3 Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Unterstützung des Obmannes bei der Führung der Geschäfte.
- § 16.4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
- § 16.5 Der Vertreter des Chores ist für die Disziplin des Chores verantwortlich und vertritt dessen Interessen im Vorstand.

#### § 17 Chorversammlung

Die Chorversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr obliegt die Wahl des Chorvertreters sowie die Behandlung interner Fragen.

### § 18 Rechnungsprüfer

- § 18.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. §14.2 und §14.5 ist sinngemäß anzuwenden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- § 18.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, und zwar sowohl im Hinblick auf Richtigkeit als auch auf die zweckmäßige Verwendung der Mittel. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstige Belege des Vereins zu gewähren. Sie berichten dem Vorstand und der Generalversammlung über ihre Wahrnehmungen.

#### § 19 Schiedsgericht

- § 19.1 In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, welches nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebildet wird.
- § 19.2 Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Obmann zu richten. Dieser hat binnen 14 Tagen die Streitteile aufzufordern, binnen weiterer 14 Tage je ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese beiden Personen wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- § 19.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

#### § 20 Geschäftsführer

Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem aus seiner Mitte gewählten oder einem angestellten Geschäftsführer zu übertragen, welcher hierbei an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

#### § 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 21.1 Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Zweckes des Vereins hat die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens so zu beschließen, dass es dem begünstigten Zweck zukommen muss. Das verbleibende Vereinsvermögen muss Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Sinne der §§ 34 ff BAO zufallen.